

Redaktionelle Fehler im Referentenentwurf zur EnWG-Novelle

Die folgende Aufstellung bezieht sich insbesondere auf die Artikel 6 und 7 (EEG) des Bearbeitungsstandes vom 15.10.2024 und erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

Inkrafttreten der Änderungen

Der Referentenentwurf geht offenbar davon aus, dass das allgemeine Inkrafttreten (Artikel 29 Abs. 1) nach dem 01.01.2025 erfolgen wird. Sollte es bereits vor dem 01.01.2025 durch Verkündung in Kraft treten, kommt es zum Konflikt mit dem Inkrafttreten einzelner Regelungen zum 01.01.2025 (Artikel 29 Abs. 3). Dies betrifft nicht nur Artikel 19, sondern auch Übergangsregelungen im Artikel 20 (u.a. § 21 EEG, § 100 EEG).

§ 10c Zuordnung geringfügiger Verbräuche

Die bisher für Anlagen mit Förderung nach EEG 2023 (\Leftrightarrow keine Anwendbarkeit von § 100 Abs. 1 EEG 2023) geltende Regel soll auch auf Anlagen ausgeweitet werden, die eine Förderung gemäß früherer EEG-Versionen (\Leftrightarrow Anwendbarkeit von § 100 Abs. 1 EEG 2023) erhalten. Die Änderung ist jedoch innerhalb § 10c falsch angeordnet, weil gemäß Übergangsvorschriften der § 10c für diese Bestandsanlagen nicht anwendbar ist. Vielmehr muss § 10c in die Übergangsvorschriften als anzuwendende Regelung aufgenommen werden (womit keine Änderung von § 10c erforderlich wäre).

§ 52 Zahlungen bei Pflichtverstößen

Die Änderung von § 9 Absatz 1, 1a oder 2 in § 9 Absatz 1 oder 1a Satz 2 scheint ein redaktioneller Fehler zu sein.

In Abs. 1 Nr. 13 fehlt der Gesetzesbezug, da nicht EEG, sondern § 29 Abs. 5 MsbG.

§ 94 Verordnungsermächtigung zu systemdienlichem Anlagenbetrieb

Das BMWK ist berechtigt, einen negativen anzulegenden Wert festzulegen, wenn der Spotmarktpreis negativ ist, zudem eine Berechnungsmethode. Allerdings steht diese Verordnungsermächtigung in Widerspruch zu § 23 Abs. 3 EEG, da ein rechnerisch negativer anzulegender Wert bzw. negative Förderung auf 0 zu setzen wäre. Die Verordnungsermächtigung müsste sich daher auch auf § 23 erstrecken.

§ 100 Übergangsbestimmungen

Abs. 9a betrifft eine gesetzliche Regelung, die sich auf ein komplettes Kalenderjahr bezieht. Daher sollte diese Regelung nicht mit Artikel 29 Abs. 1, sondern am 01.01.2025 (oder auch rückwirkend 2024) in Kraft treten.

Abs. 20 schafft ggf. eine rückwirkende Gesetzesänderung zum Nachteil des Anlagenbetreibers (Verletzung Vertrauenschutz), da diese Änderung erst mit Inkrafttreten nach Artikel 29 Abs. 1 wirksam wird, aber rückwirkende Wirkung zum 01.01.2025 hat (umgekehrtes Problem zu „Inkrafttreten der Änderungen“ – siehe oben).

Abs. 28 Satz 1: Hier wird auf die Gesetzesversion vom 15.05.2024 verwiesen, weshalb hier nicht auf § 21 Abs. 1 Nr. 3 (ausgeförderte Anlagen), sondern auf § 21 Abs. 1 Nr. 2 (Ausfallvergütung) verwiesen werden muss. Allerdings steht diese Regelung in Abs. 28 Satz 1 in Konflikt zu den neuen Abs. 47 und

48, die die Geltung von § 21 Abs. 1 in der gegenwärtigen Fassung und damit die Absenkung auf 0 ct/kWh anordnen.

Mindestens in Abs. 20, 46 bis 50 wird auf Artikel 27 Abs. 3 statt Artikel 29 Abs. 3 verwiesen. Hier besteht außerdem das unter „Inkrafttreten der Änderungen“ beschriebene Problem.

In Abs. 48 fehlt die Jahresangabe (2022?). Der Regelungsinhalt von Abs. 48 ist nicht klar, weil der Inhalt bereits in Abs. 47 enthalten ist. Ausnahme: In Abs. 47 werden auch Anlagen eingeschlossen, die einen Zuschlag im betreffenden Zeitraum erhalten haben, was in Abs. 48 fehlt (ein weiterer Fehler?).

§ 21c Verfahren für die Zuordnung und den Wechsel

Der folgende mutmaßliche redaktionelle Fehler besteht bereits in der seit dem 16.05.2024 (Solarpaket 1) bestehenden Gesetzesversion: War es vom Gesetzgeber beabsichtigt, dass der neue Satz 5 in § 21c Abs. 1 EEG nicht für Anlagen mit Förderung gemäß früherer EEG-Versionen (↔ Anwendbarkeit von § 100 Abs. 1 EEG 2023) gilt außer bei Anlagen mit Zuordnung zur unentgeltlichen Abnahme (siehe § 100 Abs. 1a Nr. 2 Halbsatz 2) und außer bei ausgeförderten Anlagen (siehe § 100 Abs. 7)? Sinnvoll wäre eine Regelung für sämtliche Anlagen, da damit die bisherige Auslegung (z.B. hinsichtlich energetische Weitergabe an ÜNB bei Zuordnung zur Einspeisevergütung oder Nicht-Zahlung der vermiedenen Netzentgelte bei Zuordnung zur Einspeisevergütung oder Marktpreämie) gesetzlich geregelt wäre.